

LEITFADEN FÜR DIE BEARBEITUNG BEI TODESFÄLLEN BEI STADIONFERNE VERANSTALTUNGEN

GRUNDSATZ:

Für die administrative Bearbeitung von Todesfällen bei Stadionfernen Veranstaltungen ist grundsätzlich der Landes-Laufwart zuständig, in dessen räumlichen Bereich der Todesfall auftritt, unabhängig davon, aus welchem Bundesland/Land der/die Verstorbene kam.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

1. Veranstalter, bei dem der Todesfall aufgetreten ist, verständigt seinen Landes-Laufwart (LV-Laufwart).
2. LV-Laufwart bittet um folgende Zuarbeit durch den Veranstalter:
 - a) kurze Sachverhaltsschilderung (für Härtefondsverwalter und Versicherung)
 - b) Sterbeurkunde (für Härtefondsverwalter und Versicherung)
 - c) Anschrift und Bankverbindung Hinterbliebene (Härtefonds und Versicherung)
 - d) Sterbeurkunde und Erbschein (nur für die Sportversicherung)
3. Die Unterlagen a) bis c) schickt der LV-Laufwart an den Härtefonds-Verwalter m. d. B. um Entscheidung im Rahmen der „Dreier-Kommission“ und danach um Anweisung des Härtefondsbetrages in Höhe von 2.000 Euro an die Hinterbliebenen.
4. War der Verstorbene Angehöriger eines Mitgliedsvereines in einem Landessportbund und hat im offiziellen Vereinsauftrag an dem Lauf teilgenommen, ist die entsprechende Sportversicherung des Bundeslandes zuständig und durch den Laufveranstalter zu informieren.
Durch den Heimatverein ist eine Sport-Schadensmeldung auszufüllen und der Versicherung des Landesverbandes zuzuschicken. Sobald das Versicherungsbüro den Erbschein hat, wird den Hinterbliebenen gemäß Erbschein die Entschädigungssumme (in den Landessportbünden in unterschiedlicher Höhe) durch die Versicherung angewiesen.
5. War der Verstorbene nicht im offiziellen Vereinsauftrag bzw. nicht mit Wissen oder ausdrücklicher Zustimmung seines Heimatvereins an den Start gegangen oder aber ist er kein Mitglied in einem Verein des Landessportbundes, dann ist die Sportversicherung über die Geschäftsstelle des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu informieren, da der DLV für alle Nichtmitglieder, die an genehmigten Laufveranstaltungen teilnehmen, eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen hat.